

Die Diskriminierung und Verfolgung aller antiimperialistischen Kräfte setzte sich dann, als der Einsatz der Strafjustiz Ende der sechziger Jahre nicht mehr erforderlich und opportun schien, in Gestalt der im Bereich des Arbeits- und Verwaltungsrechts liegenden berüchtigten „Berufsverbote“ fort. Mittels dieser werden Demokraten von der Ausübung öffentlicher Ämter ferngehalten, um jegliche Breitenwirkung antiimperialistischen Ideengutes unmöglich zu machen. Diese Aufgabe fiel nunmehr dem Staatsapparat und der Verwaltungsjustiz zu. So glaubte man, könne jegliche mißliebige Bewegung im Volke erstickt werden. Jedoch bewies die weitere Entwicklung, die eine außerparlamentarische Opposition, Revolten unter der Studentenschaft und der Jugend überhaupt hervorbrachte, daß die Versuche, selbständiges politisches Denken im Volke zu ersticken, die Widersprüche nicht aufhoben, sondern nur noch verschärften. Im Ergebnis solcher Einschünte und Ausschließung von der Macht sowie der Oktroyierung imperialistischer Denkmodelle entstanden auch anarchistische Terrorgruppen als ureigenstes Produkt dieser Zuspitzung von Widersprüchen durch das Monopolkapital.⁹²

Zur reaktionären Politisierung der Justiz gehört auch die Duldung der kriminellen Umtriebe neonazistischer und anderer rechtsradikaler Kräfte⁹³ sowie die Ermunterung von Verbrechen, die interventionistische konterrevolutionäre Anschläge auf die DDR und deren Bürger oder auf andere sozialistische Staaten ausführen.⁹⁴ Die Justizfarcen, die bei diesen Tätern - soweit sie überhaupt je vor Gericht stehen - veranstaltet werden,⁹⁵ offenbaren besonders drastisch das reaktionäre, volksfeindliche und friedensgefährdende Wesen jener Strafjustiz.

1.2.5.2.

Inflationistische Tendenzen des imperialistischen Strafrechts

Die Entwicklung der Herrschaft des Monopolkapitals und die Unterordnung des Staates unter die separaten Interessen des Monopolkapitals brachte eine *zweite für das imperialistische Strafrecht* typische Tendenz hervor: die *Inflation der Strafgesetzgebung*. Sie wird nur verständlich, wenn sie vor dem Hintergrund der Verengung der sozialen Basis der Herrschaft der Monopolbourgeoisie gesehen wird. Das monopolkapitalistische Interesse steht nicht nur in antagonistischem Verhältnis zum Interesse der Arbeiter-

klasse, sondern ist auch separates Interesse gegenüber den Interessen anderer Teile der Bourgeoisie, der Handwerker und Gewerbetreibenden. Mit dem Ausbau ihrer Machtpositionen mußte die Monopolbourgeoisie sich notgedrungen auch gegenüber diesen Teilen der Bourgeoisie und des Kleinbürgertums durchsetzen und die Verwirklichung ihrer Separatinteressen, notfalls gewaltsam, durch Einsatz des Strafrechts absichern.

Es ist daher nicht zufällig, daß schon kurz nach Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches 1871 mehr und mehr „strafrechtliche Nebengesetze“ erlassen wurden. Sie dienten einerseits der ungehinderten Durchsetzung der aggressiven militaristischen Ziele, die schließlich in den ersten Weltkrieg einmündeten, und andererseits der innenpolitischen Befestigung der Macht sowie der besonderen ökonomischen Politik des Monopolkapitals über seine Finanz- und Steuerpolitik. Die Monopolbourgeoisie war sich der Zustimmung der Massen des Volkes wie auch anderer Teile der Bourgeoisie zu ihrer Politik und der neuen von ihr geschaffenen sozialen Ordnung so wenig sicher, daß sie - unmerklich zunächst und später für jedermann offenkundig - begann, alles und jedes strafrechtlich abzuschließen. Es gab schließlich kaum eine regierungspolitische Maßnahme ernsterer Natur, deren Verwirklichung nicht auf irgendeinem Wege strafrechtlich erzwungen werden konnte.

92 Vgl. K. Erlebach, „Terrorismus und Reaktion“, Marxistische Blätter (Frankfurt am Main), 1978/1, S. 49ff.; H. Mies, „Interview zur Entführung des Unternehmerpräsidenten Schleyer und zur gegenwärtigen innenpolitischen Situation in der BRD“, Junge Welt vom 20. 9. 1977, S. 6.

93 Vgl. A. Winkler, Neofaschismus in der BRD. Erscheinungen - Hintergründe - Gefahren, Berlin 1980; H. Stein, „Bemerkungen über das Verhältnis der Justiz der Bundesrepublik zum Faschismus“, in: R. Schneider, Die SS ist ihr Vorbild, Frankfurt (Main) 1981, S. 34ff.; J. Dötsch/K.-H. Röder, „Neofaschismus und bürgerliche Rechtsstaatlichkeit in der BRD“, Neue Justiz, 1982/6, S. 260ff.; A. Jentschke, Staatliche und strafrechtliche Begünstigung des Neonazismus in der BRD, Berlin 1982 Gur. Diplomarbeit).

94 Vgl. z. B. E. Buchholz/G. Wieland, „Der Fall Weinhold - eine Kette von Rechtsbrüchen der BRD-Justiz“, Neue Justiz, 1977/1, S. 22ff.

95 Vgl. L. Welzel, Kriminalität und Krise der Kriminalitätsbekämpfung im Imperialismus, Berlin 1981, S. 126ff., S. 137 f. Gur. Diss. B).